



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Internationales Privatrecht

Kreisschreiben der Zentralen Adoptionsbehörde des Bundes

vom 28. Februar 2017¹

**zur Übermittlung der Dokumente nach
einer internationalen Adoption gemäss
Haager Adoptionsübereinkommen vom
29. Mai 1993 (HAÜ-93)**

¹ Ersetzt das Kreisschreiben vom 28. Februar 2006 an die schweizerischen Vertretungen im Ausland („Übermittlung der Originaldokumente nach einer internationalen Adoption gemäss Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993 [HAÜ]“).

Eine nach dem Haager Adoptionsübereinkommen (SR 0.211.221.311) vollzogene Adoption wird in der Schweiz direkt anerkannt.

Ist eine der adoptierenden Personen Schweizer Bürger/-in und handelt es sich um eine Volladoption, erwirbt das Kind automatisch das Schweizer Bürgerrecht (Art. 4 vom Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht [BüG], SR 141.0). Diesfalls erteilt das Bundesamt für Justiz und nicht die kantonale Migrationsbehörde die Einreisebewilligung für das Kind (siehe unten). Zur Beurkundung im informatisierten Personenstandsregister (Infostar) und zur Errichtung einer Beistandschaft für das Kind sind der örtlich zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung folgende beglaubigte Dokumente einzureichen:

- Geburtsurkunden des Kindes (vor und nach der Adoption);
- Adoptionsentscheid unter Angabe des Entscheidungsorts (wenn möglich mit Rechtskraftbescheinigung);
- Bescheinigung, dass die Adoption gemäss den Bestimmungen des Haager Übereinkommens durchgeführt wurde (Certificate of Conformity of Intercountry Adoption, Art. 23 HAÜ-93);
- Passkopien der Adoptiveltern.

Sofern eine entsprechende Bewilligung des Bundesamtes für Justiz vorliegt, stellt die Auslandsvertretung nach Erhalt der oben erwähnten Dokumente entweder ein Laissez-passer oder ein Einreisevisum für die Schweiz aus.

Gleichzeitig übermittelt die Vertretung die Dokumente (wenn möglich Originaldokumente oder mindestens eine beglaubigte Kopie) zusammen mit einer summarischen Übersetzung gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (Formular 801 – Versand von Zivilstandurkunden, ein Formular pro Ereignis) via Fachbereich Infostar im Bundesamt für Justiz an die zuständige Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons der Adoptiveltern.

Dieses Verfahren gilt für sämtliche HAÜ-Mitgliedstaaten, abrufbar unter www.adoption.admin.ch (Rubrik Haager Adoptionsübereinkommen / Geltungsbereich), welche die Adoption aussprechen.

Beilagen:

- Weisung EAZW Nr. 10.20.02.01 vom 1. Februar 2020 – Zivilstandsaufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland
<https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen-07/10-20-02-01-d.pdf>
- Weisungen SEM im Ausländerbereich (Weisungen AIG)
<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf> (bes. 5.4.1)
- Weisungen SEM für die Ausstellung nationaler Visa
<https://www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/visa/bfm/weisungen-bfm-national-d.pdf> (bes. 2.3.3.4.2)